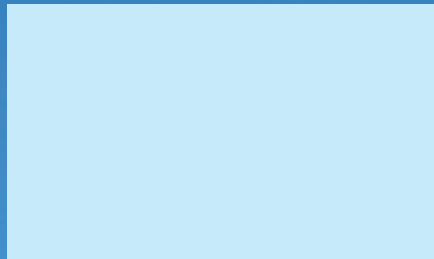


Bußgeld- katalog

Punkte im Straßenverkehr



**R+V-Infocenter für
Sicherheit und Vorsorge**
Eine Initiative der R+V Versicherung

00 033 70-0903 001 0 04.04

**R+V-Infocenter für
Sicherheit und Vorsorge**
Eine Initiative der R+V Versicherung





Inhalt

	Seite
Das R+V-Infocenter für Sicherheit und Vorsorge	4
Der Bußgeldkatalog des R+V-Infocenters	5
Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr und deren Konsequenzen	5
Straftaten im Straßenverkehr und deren Konsequenzen	6
Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis	7
Punkte bekommen und abbauen	8
Die häufigsten Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr von A–Z	11
Schlagwortverzeichnis	29
Impressum	30



Das R+V-Infocenter für Sicherheit und Vorsorge

Nur wer ein Risiko kennt, kann es erkennen und vermeiden

Dieser Gedanke stand Pate, als das R+V-Infocenter für Sicherheit und Vorsorge im Jahre 1989 gegründet wurde. Ziel der Initiative der R+V Versicherung in Wiesbaden ist, die Öffentlichkeit regelmäßig über wichtige Aspekte der Schadenverhütung zu informieren.

Das R+V-Infocenter recherchiert, sammelt und verarbeitet Informationen rund um die Bereiche Sicherheit und Vorsorge. Ob es um Schutz vor Einbruch und Betrug geht, um Sicherheit im Haus und auf Reisen oder um Gesundheitsvorsorge: Wir möchten dazu beitragen, den Alltag ein bisschen sicherer zu machen. Das gilt natürlich auch im Straßenverkehr, an dem jeder täglich teilnimmt, sei es im Auto, auf dem Fahrrad oder als Fußgänger.

Einmal ist keinmal?

Jeder kennt die Regeln, die im Straßenverkehr gelten – und doch haben viele schon einmal einen Bußgeldbescheid erhalten. „Einmal ist keinmal“, werden Sie vielleicht sagen. Aber Punkte sammeln kann schneller gehen, als man denkt. Deshalb finden Sie in unserem Bußgeldkatalog die häufigsten Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften und deren Konsequenzen.

Im Zweifelsfall: Anwalt zu Rate ziehen

Bei der Zusammenstellung der Informationen haben wir allergrößte Sorgfalt walten lassen. Eine Gewähr können wir dennoch nicht übernehmen, da unser Bußgeldkatalog nicht die vollständigen Texte der Verordnungen, Gesetze und Verwaltungsvorlagen enthält. Darüber hinaus haben wir die Beschreibung vieler Verkehrsdelikte nicht wie in den Regelwerken, sondern vereinfacht formuliert. Bei unklarer Rechtslage oder wenn Ihnen eine Straftat vorgeworfen wird, empfehlen wir auf jeden Fall, einen spezialisierten Anwalt aufzusuchen.



Der Bußgeldkatalog des R+V-Infocenters

Wer eine der unzähligen Regeln des Straßenverkehrs verletzt und dabei erwischt wird, macht Bekanntschaft mit einem Werk, dessen Titel nicht gerade einladend klingt: „Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr“. Darin sind alle erdenklichen Verkehrsverstöße und -delikte im Straßenverkehr aufgelistet. Wer hier anfängt zu suchen, muss allerdings ein wenig Zeit mitbringen, denn das Regelwerk ist umfangreich. Aber Sie haben ja den Bußgeldkatalog des R+V-Infocenters, in dem Sie die wichtigsten Informationen schnell und übersichtlich zur Hand haben!

Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr und deren Konsequenzen

Ein einfacher Verstoß gegen das Straßenverkehrsrecht wird als Ordnungswidrigkeit bezeichnet. Je nachdem, ob die Regelüberschreitung als geringfügig oder gravierend bewertet wird, wird sie unterschiedlich geahndet: Bei den geringfügigen Überschreitungen fällt ein Verwarnungsgeld an, bei den gravierenden ein Bußgeld mit Punkten im Verkehrszentralregister und eventuell einem Fahrverbot.

Verwarnungsgeld: Griff in den Geldbeutel

Mit der Verwarnung – meist verbunden mit einem Verwarnungsgeld von **5 bis 35 Euro** – werden kleine Unachtsamkeiten und geringfügigere Verkehrsordnungswidrigkeiten bestraft, beispielsweise

- das Fahren ohne Erste-Hilfe-Material,
- das Unterlassen des Blinkens beim Abbiegen oder
- das Überschreiten der Anmeldefrist für die Abgasuntersuchung.

Wer bezahlt, hat keine weiteren Folgen zu befürchten und kann die Mitteilung über das Verwarnungsgeld getrost abheften. Aber Vorsicht: Wenn Sie nicht fristgerecht zahlen, steht ein Bußgeldverfahren ins Haus. Dabei können sich die zu entrichtenden Beträge erhöhen.



Bußgeld: Das Punktekonto füllt sich

Wenn Ihnen ein Bußgeldbescheid zugestellt wird, dann lastet man Ihnen einen Verstoß gegen Verkehrsregeln an, der als „gravierend“ eingestuft wird.

Akzeptieren Sie den Bescheid, müssen Sie mit einem Bußgeld von mindestens **40 Euro** und einem oder mehreren Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg rechnen, aber auch ein Fahrverbot kann Ihnen drohen. Die Einzelheiten können Sie dem Bußgeldbescheid entnehmen.

Wenn Sie gegen den Bescheid Einspruch erheben möchten, haben Sie zwei Wochen Zeit. Das sollten Sie allerdings nur tun, wenn Sie die vorgebrachten Anschuldigungen zutreffend entkräften können. Wie Sie im Einzelnen vorgehen müssen, können Sie im Bußgeldbescheid selbst nachlesen. Er enthält eine genaue Rechtsmittelbelehrung.

Gut zu wissen: Auch wer gar nicht mit seinem Fahrzeug unterwegs ist, kann Bußgelder oder Punkte bekommen – beispielsweise dann, wenn er sein Fahrzeug verleiht, obwohl es Mängel hinsichtlich der Verkehrstüchtigkeit aufweist.

Straftaten im Straßenverkehr und deren Konsequenzen

Bei Verstößen gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze spricht man nicht mehr von Ordnungswidrigkeiten, sondern von Straftaten. Das können beispielsweise sein:

- Führen eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbotes,
- unerlaubtes Entfernen vom Unfallort als Beteiligter oder
- fahrlässige Verletzung oder Tötung eines anderen im Straßenverkehr.



Ahndung von Straftaten

Je nach Schwere des Verstoßes und individueller Schuld können die Gerichte folgende Strafen verhängen:

- ein Fahrverbot von einem bis zu sechs Monaten,
- den Entzug der Fahrerlaubnis, wobei nach Ablauf der Sperrfrist ein neuer Führerschein beantragt werden muss,
- Geldstrafen entsprechend der individuellen Einkommensverhältnisse (Staffelung von fünf bis 360 Tagessätzen zu **1 Euro bis 5.000 Euro**),
- eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis

Das Fahrverbot

Das auf bis zu sechs Monate begrenzte Fahrverbot ist ein „Denkzettel“, der den Führer eines Fahrzeugs zukünftig zu vorsichtigerer Fahrweise anhalten soll. Der Betroffene erhält nach Ablauf der Sperrfrist seinen Originalführerschein wieder zurück. Verhängt wird das Fahrverbot beispielsweise

- bei erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitung,
- bei ungenügendem Sicherheitsabstand oder
- beim Überfahren roter Ampeln.

Bei Personen, für die eine Geldstrafe kein fühlbares Übel bedeutet, stellt das Fahrverbot oft eine wirklich empfindliche Strafe dar, denn es wirkt sich auf die Gestaltung des gesamten Arbeits- und Privatlebens des Betroffenen aus. Bei diesem Personenkreis kann künftig auf die Verhängung einer Geldstrafe verzichtet und ein längeres Fahrverbot verhängt werden. Dem Richter soll mit Blick darauf, dass ein Fahrverbot als Hauptstrafe verhängt werden kann, ein breiteres Handelsspektrum für die Dauer des zu verhängenden Fahrverbots entsprechend der Schwere der Tat eingeräumt werden. Zu diesem Zweck kann er die mögliche zeitliche Dauer des Fahrverbots von drei auf sechs Monate ausdehnen.

Gut zu wissen: Auch wer sich zu Beleidigungen hinreißen lässt und beispielsweise einem anderen Autofahrer den klassischen „Vogel zeigt“, kann mit einem Fahrverbot belegt werden.



Der Entzug der Fahrerlaubnis

Wenn einem die Fahrerlaubnis entzogen wird, ist der Führerschein erst einmal wirklich weg: Er wird eingezogen und kann frühestens nach sechs Monaten bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde erneut erworben werden. Der Entzug der Fahrerlaubnis ist bei schweren, strafrechtlich relevanten Vergehen vorgesehen. Auch wenn mancher „trinkfeste“ Zeitgenosse das nicht gerne hören möchte: Dieser Straftatbestand ist beispielsweise erfüllt, wenn man sich mit 1,1 Promille Blutalkoholkonzentration ans Steuer setzt – sogar dann, wenn man aus dem Verkehr gezogen wird, ohne zuvor andere gefährdet zu haben.

Punkte bekommen und abbauen

Punkte infolge von Verkehrsdelikten werden in die so genannte „Verkehrs-sünderkartei“, das Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg, eingetragen. Mit den „Punkten in Flensburg“ verhält es sich anders als mit den Euro-Beträgen auf dem Bankkonto: Je weniger sich ansammeln, desto besser.

Die wichtigsten Punktelieferanten:

- Fahrverbote und Entziehungen der Fahrerlaubnis
- Bußgeldbescheide wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr
- Verurteilungen wegen Verkehrsstraftaten

Wie viele Punkte sind auf dem Konto?

Wer wissen möchte, wie viele Punkte er in Flensburg hat, kann eine Anfrage mit einer amtlich beglaubigten Unterschrift senden an:

Kraftfahrt-Bundesamt
Verkehrszentralregister
24932 Flensburg

Formulare für den Antrag finden Sie auf der Homepage des Kraftfahrt-Bundesamtes (www.kba.de). Die Anfrage kann jedoch auch formlos eingereicht werden.



Tilgungsfristen für die Punkte

Nach Ablauf folgender Zeiträume werden die Eintragungen in Flensburg wieder gelöscht:

- nach zwei Jahren bei einer Ordnungswidrigkeit, egal in welcher Höhe,
- nach fünf Jahren bei Straftaten, die **nicht** im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen stehen,
- nach zehn Jahren bei Straftaten, die im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen stehen.

Die Tilgung erfolgt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Fristen keine weiteren Verkehrsverstöße erfolgen.

Maßnahmen bei mehr als sieben Punkten

Hat jemand acht Punkte oder mehr auf seinem Flensburger Konto, benachrichtigt das Kraftfahrt-Bundesamt die zuständige Fahrerlaubnisbehörde. Diese leitet folgende Maßnahmen ein:

- Bei acht bis maximal 13 Punkten erteilt die Behörde eine schriftliche Verwarnung. Jetzt besteht die Möglichkeit, freiwillig an einem Aufbau-seminar teilzunehmen, um Punkte abzubauen.
- Bei einem Punktekonto von 14 bis maximal 17 Punkten ordnet sie die Teilnahme an einem Aufbau-seminar an, ohne dass einem dafür Punkte abgezogen werden. Wer sich darüber hinaus jedoch freiwillig verkehrspsychologisch beraten lässt, kann sein Konto aber um zwei Punkte erleichtern.
- Ab 18 Punkten wird man als „zum Fahren ungeeignet“ eingestuft und bekommt die Fahrerlaubnis entzogen. Diese kann frühestens nach sechs Monaten und nur unter Vorlage der „medizinisch-psychologischen Untersuchung“ neu beantragt werden.

Gut zu wissen: Schimpfen kann ganz schön teuer werden. Einen Hilfspolizisten als „Wegelagerer“ zu bezeichnen kann bis zu **500 Euro** kosten, einen Polizisten duzen noch mehr, und ihn als „Trottel in Uniform“ zu titulieren, reißt ein echtes Loch in den Geldbeutel: Dafür können vor Gericht gut und gerne **1.500 Euro** fällig werden.

Recht haben, Recht bekommen- R+V-Rechtsschutz.



R+V VERSICHERUNG

Wir öffnen Horizonte



Im FinanzVerbund
der Volksbanken
Raiffeisenbanken

Die häufigsten Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr von A–Z

Abbiegen

Punkte Verwarnungs-/ Fahrverbot
Bußgeld in €

	Punkte	Verwarnungs-/ Bußgeld in €	Fahrverbot
Beim Abbiegen nicht geblinkt		10	
Vor dem Abbiegen nicht rechtzeitig eingeorordnet oder nicht auf den nachfolgenden Verkehr geachtet		10	
• mit Gefährdung eines anderen		30	
Beim Linksabbiegen nicht vor dem entgegen- kommenden Linksabbieger abgebogen, obwohl dies möglich war		10	
• mit Gefährdung eines anderen	1	40	
Abgebogen, ohne ein entgegenkommendes Fahrzeug durchfahren zu lassen		10	
• mit Gefährdung eines anderen	2	40	
Beim Abbiegen in ein Grundstück einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	2	50	
Beim Rechtsabbiegen mit Grünpeil an einer Ampel			
• nicht vom rechten Fahrstreifen abgebogen		15	
• vor dem Rechtsabbiegen nicht angehalten	3	50	
• den Kraftfahrzeugverkehr der frei- gegebenen Verkehrsrichtung			
• • behindert		35	
• • gefährdet	3	60	
• den Fahrrad- oder Fußgängerverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung			
• • behindert	3	60	
• • gefährdet	3	75	
<i>auch unter „Radfahrer“ und „Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern“</i>			

Alkohol und Drogen

	Punkte	Verwarnungs-/ Bußgeld in €	Fahrverbot
Kraftfahrzeug gefahren mit einer Atemalkoholkonzentration von mindestens 0,25mg/l oder mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,5 Promille			
• 1. Verstoß	4	250	1 Monat
• 2. Verstoß	4	500	3 Monate
• ab 3. Verstoß	4	750	3 Monate
Kraftfahrzeug gefahren unter der Wirkung eines berauschenden Mittels, beispielsweise Cannabis, Heroin, Kokain, Morphin oder Designer-Drogen			
• 1. Verstoß	4	250	1 Monat
• 2. Verstoß	4	500	3 Monate
• ab 3. Verstoß	4	750	3 Monate
In besonderen Einzelfällen, beispielsweise nach einem Unfall oder bei nachweisbarer Fahruntüchtigkeit, werden die Verstöße beim Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung strenger bestraft.			

Ampel

Ampel bei „Rot“ überfahren	3	50	
• mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	4	125	1 Monat
Ampel bei schon länger als einer Sekunde leuchtendem „Rot“ überfahren	4	125	1 Monat
• mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	4	200	1 Monat
auch unter „Abbiegen“, „Fußgänger“ und „Radfahrer“			

Anhalten → Vorfahrt

Ausweispapiere

	Punkte	Verwarnungs-/ Bußgeld in €	Fahrverbot
Ausweispapiere nicht mitgeführt		10	
Einer vollziehbaren Auflage im Führerschein nicht nachgekommen		25	

Autobahn und Kraftfahrstraße

Auf Autobahn oder Kraftfahrstraße			
• gehalten		30	
• geparkt	2	40	
Den Seitenstreifen von Autobahn oder Kraftfahrstraße benutzt, um schneller vorwärts zu kommen	2	50	
Beim Einfahren in eine Autobahn oder Kraftfahrstraße Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet	3	50	
Auf Ein- oder Ausfahrten von Autobahn oder Kraftfahrstraße gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	4	50	
Auf dem Seitenstreifen von Autobahn oder Kraftfahrstraße gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	4	100	
Auf der durchgehenden Fahrbahn der Autobahn oder Kraftfahrstraße gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	4	150	1 Monat
auch unter „Fußgänger“			

Bahnübergänge und Schienenfahrzeuge

Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen			
• gehalten		20	
• mit Behinderung		30	
• geparkt		25	
• mit Behinderung		35	

Bahnübergänge und Schienenfahrzeuge

Punkte Verwarnungs-/ Fahrbot
Bußgeld in €

An einem Bahnübergang nicht gewartet, obwohl Fahrzeugführer von Lichtzeichen, Schranken oder einem Bahnbediensteten zum Anhalten aufgefordert wurde oder ein Schienenfahrzeug kam	3	50	
---	---	----	--

Beleuchtungseinrichtung → **Fahrzeugmängel**

Beleuchtung während der Fahrt

Ohne Licht gefahren, obwohl die Sichtverhältnisse es erforderten		10	
• mit Gefährdung eines anderen		15	
• mit Sachbeschädigung		35	
Nicht rechtzeitig abgeblendet		10	
• mit Gefährdung eines anderen		15	
• mit Sachbeschädigung		35	
Beleuchtung am Fahrzeug in verdecktem oder beschmutztem Zustand benutzt		10	
• mit Gefährdung eines anderen		15	
• mit Sachbeschädigung		35	
<i>auch unter „Nebel, Regen oder Schnee“</i>			

Bremsen → **Fahrzeugmängel**

Einbahnstraße → **Vorgeschobene Fahrtrichtung**

Ein- und Aussteigen

Punkte Verwarnungs-/ Fahrbot
Bußgeld in €

Beim Ein- und Aussteigen einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet		10	
• mit Sachbeschädigung		25	
Fahrzeug verlassen, ohne die nötigen Maßnahmen getroffen zu haben, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden		15	
• mit Sachbeschädigung		25	

Erste-Hilfe-Material → **Fahrzeugmängel**

Fahrstreifenwechsel

Beim Fahrstreifenwechsel			
• nicht geblinkt		10	
• einen anderen gefährdet		30	

Fahrzeugmängel

Erste-Hilfe-Material ist nicht vorhanden		5	
Unvorschriftsmäßige Beleuchtungseinrichtung, wodurch die Verkehrssicherheit jedoch nicht erheblich beeinflusst wird		5	
Kennzeichen ist nicht gut lesbar		5	
Amtliches Kennzeichen mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen	1	50	
Kraftfahrzeug in mangelhaftem Zustand gefahren, beispielsweise mit defekten Bremsen oder abgefahrenen Reifen	3	50	
<i>auch unter „Radfahrer“</i>			

Feuerwehrzufahrt → **Parken und Halten**

Fristenüberschreitungen

Punkte Verwarnungs-/ Fahrverbot
Bußgeld in €

	Punkte	Verwarnungs-/ Bußgeld in €	Fahrverbot
Den Termin für die Hauptuntersuchung			
• um mehr als 2 bis zu 4 Monate überschritten		15	
• um mehr als 4 bis zu 8 Monate überschritten		25	
• um mehr als 8 Monate überschritten	2	40	
Den Termin für die Abgasuntersuchung			
• um mehr als 2 bis zu 8 Monate überschritten		15	
• um mehr als 8 Monate überschritten	1	40	

Fußgänger

	Punkte	Verwarnungs-/ Bußgeld in €	Fahrverbot
Als Fußgänger			
• trotz vorhandenen Gehwegs oder Seitenstreifens auf der Fahrbahn gegangen		5	
• außerhalb geschlossener Ortschaften nicht am linken Fahrbahnrand gegangen		5	
• Fahrbahn ohne Beachtung des Fahrzeugverkehrs oder nicht zügig auf dem schnellsten Weg oder an nicht vorgesehener Stelle überschritten			
• mit Gefährdung eines anderen		5	
• mit Sachbeschädigung		10	
• an einer Ampel bei „Rot“ über die Straße gegangen		5	
• mit Sachbeschädigung		10	
• Autobahn oder Kraftfahrstraße an dafür nicht vorgesehener Stelle betreten		10	

Fußgängerbereich → **Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern**

Fußgängerüberweg → **Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern**

Geschwindigkeit

Punkte Verwarnungs-/ Fahrverbot
Bußgeld in €

	Punkte	Verwarnungs-/ Bußgeld in €	Fahrverbot
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit einem Personenkraftwagen oder mit einem anderen Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t überschritten			
In km/h innerorts			
Bis 10		15	
11 – 15		25	
16 – 20		35	
21 – 25	1	50	
26 – 30	3	60	
31 – 40	3	100	1 Monat
41 – 50	4	125	1 Monat
51 – 60	4	175	2 Monate
61 – 70	4	300	3 Monate
Über 70	4	425	3 Monate
In km/h außerorts			
Bis 10		10	
11 – 15		20	
16 – 20		30	
21 – 25	1	40	
26 – 30	3	50	
31 – 40	3	75	
41 – 50	3	100	1 Monat
51 – 60	4	150	1 Monat
61 – 70	4	275	2 Monate
Über 70	4	375	3 Monate

Hupe → **Warnzeichenbenutzung**

Kennzeichen → **Fahrzeugmängel**

Kraftfahrstraße → **Autobahn und Kraftfahrstraße**

Kreisverkehr

Punkte Verwarnungs-/ Fahrverbot
Bußgeld in €

Wenn an der Einfahrt in einen Kreisverkehr die beiden Verkehrszeichen „Vorfahrt achten“ und „Kreisverkehr“ untereinander stehen:			
• bei Einfahrt in den Kreisverkehr geblinkt		10	
• bei Ausfahrt aus dem Kreisverk. nicht geblinkt		10	
Innerhalb des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn			
• gehalten		10	
• • mit Verkehrsbehinderung		15	
• geparkt		15	
• • mit Verkehrsbehinderung		25	
auch unter „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“			

Ladungsbeförderung und -sicherung

Vorgeschriebene Sicherungsmittel nicht oder nicht ordnungsgemäß angebracht		25	
Ladung oder Ladeeinrichtung			
• nicht verkehrssicher verstaut oder gegen Herabfallen besonders gesichert		35	
• • mit Gefährdung eines anderen	3	50	
Führen eines Fahrzeugs, dessen Höhe zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m betrug	1	40	

Nebel, Regen oder Schnee

Bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Regen oder Schnee am Tage nicht mit Abblendlicht gefahren			
• innerhalb geschlossener Ortschaften		25	
• außerhalb geschlossener Ortschaften	3	40	

Parken und Halten

Nicht platzsparend gehalten oder geparkt		10	
Vorrang eines Berechtigten beim Einparken in eine Parklücke nicht beachtet		10	
An einer abgelaufenen Parkuhr, ohne Parkschein oder ohne vorgeschriebene Parkscheibe geparkt oder erlaubte Höchstparkdauer überschritten			
• bis zu 30 Minuten		5	

Parken und Halten

Punkte Verwarnungs-/ Fahrverbot
Bußgeld in €

• bis zu einer Stunde		10	
• bis zu zwei Stunden		15	
• bis zu drei Stunden		20	
• länger als drei Stunden		25	
Gehalten,			
• wo es laut Straßenverkehrsordnung nicht zulässig ist, beispielsweise dort, wo Halteverbotszeichen stehen		10	
• • mit Verkehrsbehinderung		15	
• in zweiter Reihe		15	
• • mit Verkehrsbehinderung		20	
Geparkt,			
• wo es laut Straßenverkehrsordnung nicht zulässig ist, beispielsweise vor Grundstücksausfahrten		10	
• • mit Verkehrsbehinderung		15	
• länger als drei Stunden (wo das Parken nicht zulässig ist)		20	
• • mit Verkehrsbehinderung		30	
• in zweiter Reihe		20	
• • mit Verkehrsbehinderung		25	
• länger als 15 Minuten in zweiter Reihe		30	
• • mit Verkehrsbehinderung		35	
• auf einer Sperrfläche		25	
• unberechtigt auf einem Schwerbehindertenparkplatz		35	
• an einer engen oder unübersichtlichen Kurve		25	
• • mit Behinderung eines Rettungsfahrzeugs im Einsatz	1	40	
• vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten		35	
• • mit Behinderung eines Rettungsfahrzeugs im Einsatz	1	50	
auch unter „Autobahn und Kraftfahrstraße“, „Bahnübergänge und Schienenfahrzeuge“, „Kreisverkehr“, „Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern“ und „Saisonkennzeichen“			

Personenbeförderung und -sicherung

Punkte Verwarnungs-/ Fahrverbot
Bußgeld in €

Als Zweiradfahrer amtlich genehmigten Schutzhelm während der Fahrt nicht getragen		15	
Mit nach hinten gerichtetem Kindersitz auf Beifahrerplatz mit Airbag gefahren		25	
Vorgeschriebenen Sicherheitsgurt während der Fahrt nicht angelegt		30	
<ul style="list-style-type: none"> im Pkw im Bus, der mit Sicherheitsgurten ausgestattet ist 		30	
Als Autofahrer Kinder ohne jede Sicherung befördert			
<ul style="list-style-type: none"> bei einem Kind bei mehreren Kindern 	1	40	
	1	50	

Radarwarngerät

Das Benutzen von Radarwarngeräten und ähnlichen Einrichtungen ist verboten. Der Autofahrer soll sich künftig nicht mehr den technischen Vorkehrungen der Verkehrsüberwachung entziehen können.	4	75	
--	---	----	--

Radfahrer

Als Radfahrer			
<ul style="list-style-type: none"> Personen auf verbotene Weise befördert (Lenkstange, Gepäckträger) freihändig gefahren sich an ein fahrendes Fahrzeug gehängt ohne Klingel oder Lampen gefahren mit Kopfhörer gefahren ohne Anzeigen der Richtungsänderung abgebogen bei Dunkelheit ohne Licht gefahren gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen 		5	
		5	
		5	
		10	
		10	
		10	
		10	
		10	

Radfahrer

Punkte Verwarnungs-/ Fahrverbot
Bußgeld in €

<ul style="list-style-type: none"> mit defekten Bremsen gefahren ein haltendes Auto beim Vorbeifahren beschädigt 		10	
Als auf der Fahrbahn abbiegender Radfahrer bei ausreichendem Raum nicht an der rechten Seite des in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeugs geblieben, obwohl genügend Platz gewesen wäre		10	
<ul style="list-style-type: none"> mit Behinderung eines anderen mit Gefährdung eines anderen mit Sachbeschädigung 		15	
		20	
		25	
Als nach links abbiegender Radfahrer der Radverkehrsführung nicht gefolgt		10	
<ul style="list-style-type: none"> mit Behinderung eines anderen mit Gefährdung eines anderen mit Sachbeschädigung 		15	
		20	
		25	
Als Radfahrer auf einem gemeinsamen Rad- und Gehweg auf einen Fußgänger keine Rücksicht genommen		10	
<ul style="list-style-type: none"> mit Behinderung des Fußgängers mit Gefährdung des Fußgängers mit Sachbeschädigung 		15	
		20	
		25	
Als Radfahrer während der Fahrt telefoniert		25	
Als Radfahrer den Radweg nicht benutzt		15	
<ul style="list-style-type: none"> mit Behinderung eines anderen mit Gefährdung eines anderen mit Sachbeschädigung 		20	
		25	
		30	
Als Radfahrer eine durch ein Einbahnstraßenschild vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt		15	
<ul style="list-style-type: none"> mit Behinderung eines anderen mit Gefährdung eines anderen mit Sachbeschädigung 		20	
		25	
		30	
Als Radfahrer nebeneinander gefahren		15	
<ul style="list-style-type: none"> mit Behinderung eines anderen mit Gefährdung eines anderen mit Sachbeschädigung 		20	
		25	

Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern

Radfahrer

	Punkte	Verwarnungs-/ Bußgeld in €	Fahrverbot
Als Radfahrer Verbot der Einfahrt oder Vorfahrt nicht beachtet		15	
• mit Behinderung eines anderen		20	
• mit Gefährdung eines anderen		25	
• mit Sachbeschädigung		30	
Als Radfahrer Ampel bei „Rot“ überfahren		25	
• mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	1*	62,50	
*Nur bei Besitz eines gültigen Führerscheins			

Reifen → Fahrzeugmängel

Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern

Bei stockendem Verkehr auf einen Fußgängerüberweg gefahren		5	
Unzulässig auf Geh- und Radwegen geparkt		15	
• mit Behinderung		25	
In einem Fußgängerbereich einen Fußgänger gefährdet			
• bei dort zugelassenem Fahrzeugverkehr	1	40	
• bei dort nicht zugelassenem Fahrzeugverkehr	1	50	
Beim Abbiegen keine Rücksicht auf einen Fußgänger genommen und ihn dadurch gefährdet	2	40	
An einem Fußgängerüberweg überholt	4	50	
An einem Fußgängerüberweg, den jemand erkennbar benutzen wollte,			
• das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht	4	50	
• nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren	4	50	
<i>auch unter „Radfahrer“</i>			

Sicherheitsabstand

Rückwärts fahren

	Punkte	Verwarnungs-/ Bußgeld in €	Fahrverbot
Beim Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	2	50	
<i>auch unter „Autobahn und Kraftfahrstraße“</i>			

Saisonkennzeichen

	Punkte	Verwarnungs-/ Bußgeld in €	Fahrverbot
Fahrzeug außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen zugelassenen Zeitraums			
• auf öffentlichen Straßen abgestellt	1	40	
• gefahren	3	50	

Schwerbehindertenparkplatz → Parken und Halten

Sicherheitsabstand

Außerhalb geschlossener Ortschaften den erforderlichen Abstand zu dem vorausfahrenden Fahrzeug zum Einscheren eines anderen nicht eingehalten		25	
Als Vorausfahrender ohne zwingenden Grund stark gebremst			
• mit Gefährdung eines anderen		20	
• mit Sachbeschädigung		30	
Unzureichender Sicherheitsabstand			
• bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h Abstand weniger als			
5/10	1	40	
4/10	2	50	
3/10	3	75	
2/10	4	100	1 Monat*
1/10	4	125	1 Monat*
des halben Tachowerts			
(*soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h betrug)			

Sicherheitsabstand

Punkte Verwarnungs-/ Fahrverbot
Bußgeld in €

	Punkte	Verwarnungs-/ Bußgeld in €	Fahrverbot
• bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h Abstand weniger als 5/10	2	50	
4/10	3	75	
3/10	4	100	
2/10	4	125	1 Monat
1/10	4	150	1 Monat
des halben Tachowerts			

Sonderfahrstreifen

	Punkte	Verwarnungs-/ Bußgeld in €	Fahrverbot
Als Nichtberechtigter Sonderfahrstreifen für Omnibusse des Linienverkehrs oder Taxen benutzt		15	
• mit Behinderung eines anderen		35	

Telefonieren

	Punkte	Verwarnungs-/ Bußgeld in €	Fahrverbot
Während der Fahrt telefoniert und dabei ein Mobiltelefon oder den Hörer eines Auto-telefons in der Hand gehalten, also keine Freisprecheinrichtung benutzt	1	40	
<i>auch unter „Radfahrer“</i>			

Überholen

	Punkte	Verwarnungs-/ Bußgeld in €	Fahrverbot
Nach dem Überholen			
• nicht so bald wie möglich wieder nach rechts eingeordnet		10	
• beim Einordnen einen Überholten behindert		20	
Als Führer eines langsameren Fahrzeugs nicht langsamer gefahren oder gewartet, um den unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen		10	

Überholen

Punkte Verwarnungs-/ Fahrverbot
Bußgeld in €

	Punkte	Verwarnungs-/ Bußgeld in €	Fahrverbot
Links überholt, obwohl der Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeugs bereits nach links geblinkt und sich auch schon eingeordnet hatte		25	
• mit Sachbeschädigung		30	
Mit nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende überholt		30	
• mit Sachbeschädigung		35	
• als LKW (so genannte Elefantenrennen)	1	40	
Beim Überholen keinen ausreichenden Seitenabstand zu einem anderen Verkehrsteilnehmer eingehalten		30	
• mit Sachbeschädigung		35	
Beim Überholtwerden beschleunigt		30	
Überholt, ohne entsprechende Verkehrszeichen beachtet zu haben	1	40	
Zum Überholen ausgesichert und dadurch den nachfolgenden Verkehr gefährdet	2	40	
Rechts überholt			
• innerhalb geschlossener Ortschaften		30	
• außerhalb geschlossener Ortschaften	3	50	
Überholt, obwohl Fahrer nicht übersehen konnte, dass während des gesamten Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war	3	50	
• und dabei Verkehrszeichen nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung überfahren oder durch Pfeile vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt	4	75	
• mit Gefährdung eines anderen oder Sachbeschädigung	4	125	1 Monat
<i>auch unter „Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern“</i>			

**Umwelt
(Lärm und Luftverschmutzung)**

Punkte Verwarungs-/ Fahrverbot
Bußgeld in €

Beim Fahren unnötig Lärm oder vermeidbare Abgasbelästigung verursacht		10	
Innerhalb einer geschlossenen Ortschaft unnütz hin und her gefahren und dadurch einen anderen belästigt		20	
Kraftfahrzeug gefahren trotz Verkehrsverbots bei Smog oder zur Verminderung schädlicher Luftverschmutzung	1	40	

Unfall

Als Unfallbeteiligter den Verkehr nicht gesichert oder bei geringfügigem Schaden nicht unverzüglich beiseite gefahren		30	
Unfallspuren beseitigt, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen werden konnten		30	

Verkehrsbehinderung

Gefährliches Gerät nicht wirksam verkleidet		5	
Straße beschmutzt oder benetzt, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte		10	
Verkehrswidrigen Zustand nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder ausreichend kenntlich gemacht		10	
Trotz stockenden Verkehrs in eine Kreuzung oder Einmündung gefahren und dadurch einen anderen behindert		20	
Gegenstand auf eine Straße gebracht oder dort liegen gelassen, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	1	40	

Vorbeifahren

Punkte Verwarungs-/ Fahrverbot
Bußgeld in €

Eine durch Vorschriftzeichen vorgeschriebene Vorbeifahrt nicht befolgt		10	
• mit Gefährdung eines anderen		15	
• mit Sachbeschädigung		25	
An einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links vorbeigefahren, ohne ein entgegenkommendes Fahrzeug durchfahren zu lassen		20	
• mit Gefährdung eines anderen		30	
• mit Sachbeschädigung		35	

Vorfahrt

Bei verengter Fahrbahn dem Gegenverkehr keinen Vorrang gewährt		5	
• mit Gefährdung eines anderen		10	
• mit Sachbeschädigung		20	
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten		25	
• behindert		25	
• gefährdet	3	50	
Unbedingtes Haltegebot (Stoppsschild) nicht beachtet		10	
• mit Gefährdung eines anderen	3	50	
Haltegebot eines Polizeibeamten nicht befolgt	3	50	
<i>auch unter „Autobahn und Kraftfahrstraße“ und „Bahnübergänge und Schienenfahrzeuge“</i>			

Vorgeschriebene Fahrtrichtung

Punkte Verwarnungs-/ Fahrbot
Bußgeld in €

Eine durch Vorschriftszeichen vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt			
• mit Gefährdung eines anderen		10	
• mit Sachbeschädigung		15	
Die durch ein Einbahnstraßen- oder Kreisverkehrsschild vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt		25	
auch unter „Autobahn und Kraftfahrstraße“ und „Radfahrer“		20	

Warnzeichenbenutzung

Warnblinklicht missbräuchlich eingeschaltet		5	
Missbräuchlich gehupt oder aufgeblendet und dadurch einen anderen belästigt oder Schallzeichen gegeben, die aus einer Folge verschiedener Töne bestehen		10	

Wenden

Wendeverbotszeichen nicht beachtet		20	
Einen anderen Verkehrsteilnehmer beim Wenden gefährdet	2	50	
auch unter „Autobahn und Kraftfahrstraße“			

Seite

Abbiegen	11
Alkohol und Drogen	12
Ampel	12
Anhalten → Vorfahrt	27
Ausweispapiere	13
Autobahn und Kraftfahrstraße	13
Bahnübergänge und Schienenfahrzeuge	13/14
Beleuchtungseinrichtung → Fahrzeugmängel	15
Beleuchtung während der Fahrt	14
Bremsen → Fahrzeugmängel	15
Einbahnstraße → Vorgeschriebene Fahrtrichtung	28
Ein- und Aussteigen	15
Erste-Hilfe-Material → Fahrzeugmängel	15
Fahrstreifenwechsel	15
Fahrzeugmängel	15
Feuerwehruzufahrt → Parken und Halten	18/19
Fristenüberschreitungen	16
Fußgänger	16
Fußgängerbereich → Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern	22
Fußgängerüberweg → Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern	22
Geschwindigkeit	17
Hupe → Warnzeichenbenutzung	28
Kennzeichen → Fahrzeugmängel	15
Kraftfahrstraße → Autobahn und Kraftfahrstraße	13
Kreisverkehr	18
Ladungsbeförderung und -sicherung	18
Nebel, Regen oder Schnee	18
Parken und Halten	18/19
Personenbeförderung und -sicherung	20
Radarwarngerät	20
Radfahrer	20-22
Reifen → Fahrzeugmängel	15
Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern	22

Seite

Rückwärts fahren	23
Saisonkennzeichen	23
Schwerbehindertenparkplatz → Parken und Halten	18/19
Sicherheitsabstand	23/24
Sonderfahrstreifen	24
Telefonieren	24
Überholen	24/25
Umwelt (Lärm und Luftverschmutzung)	26
Unfall	26
Verkehrsbehinderung	26
Vorbeifahren	27
Vorfahrt	27
Vorgeschriebene Fahrtrichtung	28
Warnzeichenbenutzung	28
Wenden	28

Bestellung dieser Broschüre: R+V-Infocenter, „Bußgeldkatalog“,
65181 Wiesbaden (gegen einen adressierten, als Kompaktbrief frankierten
Rückumschlag im Lang-DIN-Format).

Impressum

R+V Versicherung AG Telefon: 06 11 / 5 33 - 0
Taunusstraße 1 Telefax: 06 11 / 5 33 - 45 00
65193 Wiesbaden Internet: www.ruv.de

Redaktion: R+V-Infocenter für Sicherheit und Vorsorge, Wiesbaden

Gestaltung: Arts & Others, Bad Homburg

Stand: April 2004. Alle Angaben sind ohne Gewähr.
Für etwaige Fehler kann die Redaktion keine Haftung übernehmen.